

Vorlage Nr.: **2021/0727**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **AfA**

Perspektiven der Wertstofffassung in Karlsruhe

Beratungsfolge dieser Vorlage

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|---|------------|-----|---|----|------------|
| Ausschuss für öffentliche Einrichtungen | 24.06.2021 | 14 | | X | vorberaten |
| Ausschuss für Umwelt und Gesundheit | 29.06.2021 | 6 | | X | vorberaten |
| Hauptausschuss | 13.07.2021 | 15 | | X | vorberaten |
| Gemeinderat | 27.07.2021 | 15 | X | | |

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

- die Verhandlungen mit den Betreibern Dualer Systeme (BDS) mit dem Ziel des rechtzeitigen Abschlusses einer Abstimmungsvereinbarung vor Ende 2021 fortzuführen
- ab 1. Januar 2023 die Wertstofftonne durch die Gelbe Tonne der BDS zu ersetzen und Leichtverpackungen (LVP) im Rahmen des Holsystems über diese zu erfassen
- für den Fall, dass die gemeinsame Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) nicht fortgeführt wird, SNVP ab 1. Januar 2023 über das Bringsystem (Wertstoffhöfe) und – zunächst als Pilotprojekt - im Rahmen des Sperrmülls auf Abruf zu erfassen
- von einer Teilnahme an der BDS-Ausschreibung zur Sammlung von LVP abzusehen
- für die bisher in der Wertstoffsammlung des Amtes für Abfallwirtschaft (AfA) tätigen Mitarbeitenden ein alternatives Beschäftigungskonzept für die Zeit ab 1. Januar 2023 zu erarbeiten.

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches) | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeinsparungen) |
|--|---|--|--|
| Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | Einsparungen sind abhängig von der künftigen Art der Abfallsammlung | | |

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer ~~Ftatisierung~~ in den Folgejahren zu.

| | | | | |
|--|--|-----------------------------|--|--|
| CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen) | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> | geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/> |
| IQ-relevant | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | Korridor Thema: | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | |

Ergänzende Erläuterungen

1. Aktuelle Erfassung von Wertstoffen aus LVP und SNVP

1.1 Ausgangsbedingungen der Wertstofferrfassung

In der Beschlussvorlage 129/2019 wurde der Gemeinderat am 14. Mai 2019 über die Veränderungen durch das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz (VerpackG) informiert. Dieses Gesetz löste die bis dahin geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) hinsichtlich der Erfassung von Wertstoffen aus Verpackungsabfällen ab. Die wichtigste Änderung ist der Wechsel der Systemführerschaft von der Stadt Karlsruhe zu den Betreibern Dualer Systeme (BDS) zum 1. Januar 2023.

Die BDS - ein Konsortium von 10 Einzelgesellschaften (Stand: Ende 2020) - lizenzieren für Industrie und Handel in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen und organisieren mit den erhaltenen Lizenzentgelten die Sammlung und Verwertung der erfassten Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen [LVP]) aus systemzulässigen Materialien (z. B. Kunststoffe, Metalle oder Stoffverbunde) sowie aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK).

Neu ist im VerpackG unter Berücksichtigung einer zweijährigen Übergangszeit die Festlegung, dass die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen zur Erfassung von LVP im Wege einer Abstimmungsvereinbarung zwischen BDS und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) im Rahmen eines einvernehmlichen Prozesses stattfindet. Allerdings dürfen die Vorgaben in der Abstimmungsvereinbarung einer wirtschaftlichen Vergabe der zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb durch die BDS nicht entgegenstehen.

1.2 Derzeitige vertragliche Situation mit den BDS

Aktuell betreibt die Stadt Karlsruhe in eigener Erfassungsverantwortung eines von fünf Sondersammelsystemen in der Bundesrepublik. Mit eigenen Sammelfahrzeugen werden im Rahmen der Behältersammlung (Wertstofftonne mit rotem Deckel) durch das Amt für Abfallwirtschaft (AfA) neben Wertstoffen aus Verpackungsabfällen (LVP) auch sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP) als kommunale Wertstoffe erfasst. Deswegen müssen die hierbei entstehenden Kosten für die erfassten Wertstoffe zwischen örE (SNVP) und BDS (LVP) aufgeteilt werden. Dies wurde bis zum Ende des Jahres 2017 innerhalb von meist dreijährigen Erfassungsverträgen festgelegt. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Kostenverteilung kam es Ende 2017 zum endgültigen Scheitern der Verhandlungen, wodurch seit dem 1. Januar 2018 die vertragliche Situation lediglich über Interimsvereinbarungen geregelt werden konnte. Der Verwaltung ist es hinsichtlich einer Beteiligung der BDS an den Kosten für Sammlung und Verwertung für den Zeitraum von 2018 bis 2019 zwischenzeitlich gelungen, außergerichtlich eine Einigung zu erzielen (Gemeinderatsvorlage vom 17. November 2020). Den verbleibenden Zeitraum ab 2020 bis Ende 2022 soll eine Interimsvereinbarung mit den Dualen Systemen regeln.

Parallel dazu laufen aktuell die Verhandlungen mit BDS zum Abschluss der im VerpackG vorgeschriebenen Abstimmungsvereinbarung. Diese ist zwingend abzuschließen, da gemäß VerpackG die Systemführerschaft zur Erfassung der LVP endgültig von der Stadt als örE an die BDS übergeht und zum 1. Januar 2023 auch in der Realität vollzogen werden soll.

1.3 Aktuelle Verwertungspraxis

Der Inhalt der Karlsruher Wertstofftonne (2020: ca. 20.000 Mg), in der die Leichtverpackungen (LVP) der BDS und der kommunale Wertstoffanteil (SNVP) derzeit gemeinsam erfasst werden, wird einem Entsorgungsunternehmen zur Sortierung und weiteren Verwertung der kommunalen Anteile übergeben. Hierzu hat die Stadt einen entsprechenden Sortierungsvertrag abgeschlossen. Die angelieferte

Erfassungsmenge aus der Wertstofftonne wird in diverse Abfallfraktionen (LVP und kommunaler Anteil) getrennt und so hochwertig wie möglich verwertet.

Dabei ist vor allem die stoffliche Verwertung als hochwertig anzusehen. Lag diese im Rahmen der VerpackV bis Ende 2018 für LVP (z. B. Getränkekarton, Joghurtbecher, Konservendose) bei ca. 40 %, so wird in § 16 (2) VerpackG aktuell eine stoffliche Verwertungsquote von 58,5 % vorgeschrieben.

Für SNVP gibt es aktuell keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zur separaten Erfassung oder zur Einhaltung von Verwertungsquoten. Zu den SNVP zählen beispielsweise der defekte Wäschekorb aus Kunststoff, das ausgediente Plastikspielzeug oder die nicht mehr gebrauchte Metallschöpfkelle. In Karlsruhe liegt der Anteil an SNVP - also der kommunale Wertstoff – gemäß der in 2016 durchgeführten Sortieranalyse bei weniger als 7 % des Gesamtinhaltes der Wertstofftonne. Diese teilen sich auf in ca. 3 % Altmetalle und ca. 4 % Kunststoffabfälle.

Aufgrund des sehr heterogen zusammengesetzten Kunststoffmaterials sowie der geringen Mengen ist eine rein stoffliche Verwertung der kommunalen Kunststoffabfälle weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll umsetzbar. Deshalb werden die als SNVP erfassten Kunststoffe nach der Sortierung als Ersatzbrennstoffe (EBS) verwertet, wodurch fossile Brennstoffe ersetzt werden können. Die über die Wertstofftonne erfassten SNVP-Altmetalle werden dagegen einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Sollte sich bei einer Fortführung der gemeinsamen Wertstofffassung das Entsorgungsunternehmen ändern, würden der Stadt zusätzliche Kosten für Umschlag und Transport entstehen. Die nächste Sortieranlage liegt 40 km von Karlsruhe entfernt.

1.4 Abstimmungsvereinbarung nach VerpackG

Nach aktuellem Verhandlungsstand mit den BDS werden folgende Punkte nach § 22 Abs. 2 VerpackG in der endgültigen Abstimmungserklärung Berücksichtigung finden:

- a) *Art des Sammelsystems*: Holsystem
- b) *Art der Sammlung*: mittels Abfallbehälter (kein Gelber Sack)
- c) *Größe der Sammelbehälter*: Standard-Sammelbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l
- d) *Häufigkeit und Zeitraum der Leerungen*:
2-wöchentlicher Abholrhythmus, Vorgabe der Leerungswochentage
- e) *Leerung im Vollservice*
Das Thema „Vollservice“ ist nicht explizit im VerpackG geregelt.

Diese Punkte könnten, wenn eine Abstimmungsvereinbarung nicht zustande käme, durch einen Verwaltungsakt als Rahmenvorgabe von der Stadt festgesetzt werden. Beim Thema „Vollservice“ ist allerdings zu beachten, dass es hier mehrere gerichtliche Entscheidungen gibt, in denen sich die BDS gegen solch eine Vorgabe des öRE gewehrt haben. Da die Verfahren alle noch anhängig sind, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob ein öRE auch wirklich innerhalb einer Rahmenvorgabe die Erfassung entsprechender Abfälle im Vollservice verlangen kann. Wichtig ist hierbei das Verfahren gegen die Stadt Göttingen. Die Stadt Göttingen hatte in ihrer Rahmenvorgabe einen Vollservice vorgesehen und darüber hinaus war auch geplant, LVP und SNVP über eine gemeinsame Wertstofftonne zu erfassen. Dagegen hatten die BDS vorläufig erfolgreich geklagt (AZ: 4 B 135/20), wodurch ein richtungsweisender Präzedenzfall entstehen könnte. Auch wenn auf gerichtlichem Wege noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden sind, lehnen die BDS deswegen zum einen die von der Stadt Karlsruhe bislang

angestrebte Fortführung der gemeinsamen Erfassung von LVP und SNVP über den 31. Dezember 2022 hinaus kategorisch ab. Zum anderen muss bis auf weiteres davon ausgegangen werden, dass ein von der Stadt gewünschter Volls-service auch von dieser bezahlt werden müsste. Neben den bisherigen Gerichtsentscheidungen sehen die BDS vor allem in der hohen Fehlwurfquote und im geringen SNVP-Anteil ein weiteres Argument gegen eine gemeinsame Erfassung von LVP und SNVP über den 31. Dezember 2022 hinaus.

1.5 Fehlwurfproblematik

Der Gesamtinhalt der Wertstofftonne setzt sich der schon erwähnten Sortieranalyse zufolge aus ca. 40 % LVP und ca. 7 % SNVP zusammen. Die restlichen ca. 53 % sind Fehlwürfe, die sich aus Restmüll, Bioabfall, Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) zusammensetzen. Auch Schadstoffe, z. B. Reste von Haushaltschemie, werden vereinzelt in der Wertstofftonne entsorgt. Trotz verstärkter und kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung und Aufklärung von Seiten der Stadt ist das über die Wertstoffsammlung erfasste Material in der Summe von unzureichender Qualität. Dies führt zu hohem Sortieraufwand, eingeschränkten Verwertungsmöglichkeiten und entsprechend hohen Kosten.

Die Fehlwurfproblematik hat nach Einschätzung der Verwaltung vor allem folgende Ursachen:

a) *Altpapier-Fehlwürfe*

Immer noch werden größere Mengen an Altpapier in der Wertstofftonne entsorgt (ca. 50 % der Fehlwürfe). Dies kann teilweise damit zusammenhängen, dass sich die betreffenden Haushalte von der Altpapier-tonne haben befreien lassen, um ihr Altpapier über die Sammlung gemeinnütziger Vereine zu entsorgen. Oft werden dann aber nur Zeitschriften der Vereinsammlung zugeführt, während Papier-Kleinteile weiter in die Wertstofftonne gegeben werden. Das AfA wirkt durch entsprechende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit darauf hin, die PPK-Anteile in der Wertstoffsammlung weiter zu reduzieren, indem beispielsweise zusätzliche Altpapierbehälter kostenfrei nachbestellt werden können.

b) *Restmüll-Fehlwürfe*

Da für die Wertstofftonne - im Gegensatz zur Restmülltonne - keine direkten Gebühren (Einheitsgebühr) erhoben werden, stehen häufig überproportional viele Wertstoffbehälter zur Verfügung, während das Volumen der vorhandenen Restmüllbehälter oft zu gering ist. Dies führt teilweise dazu, dass Restmüll in den Wertstoffbehältern entsorgt wird. Um dem entgegenzuwirken, enthält die kommunale Abfallsatzung seit 1. Januar 2020 eine Empfehlung für ein Restmüll-Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche.

c) *Sonstige Fehlwürfe (z. B. Kleidung, E-Schrott, Glas)*

Ein Teil der Fehlwürfe liegt auch in der komplexen Zusammensetzung von Nichtverpackungen und im Fehlen einer entsprechenden Kennzeichnung begründet. So bestehen oft Informationsdefizite, welche Abfallprodukte in der Wertstofftonne zu entsorgen sind und welche nicht. Durch intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird kontinuierlich versucht, hier gegenzusteuern.

1.6 Künftige SNVP-Erfassung über das Bringsystem

Aufgrund der geringen SNVP-Mengen von weniger als ca. 1.400 Mg im Jahr ist es grundsätzlich möglich, diese über das Bringsystem zu erfassen, wie es beispielsweise bei Elektroaltgeräten bereits praktiziert wird. Die Wertstoffhöfe haben hierfür ausreichende Erfassungskapazitäten. Bei der separaten und zudem freiwilligen Erfassung von SNVP ist die Stadt aber auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Deshalb gibt es derzeit folgende Überlegungen, die Bürgerinnen und Bürger bei der SNVP-Erfassung zu unterstützen:

- Einführung von Säcken (vorstellbare Größe: 50 bis 60 l) zum Selbstkostenpreis, in denen SNVP und auch zu entsorgende Elektrokleingeräte separat erfasst werden können
- Säcke könnten an den Wertstoffstation abgegeben werden
- Alternativ könnte der Sack auch im Rahmen des Sperrmülls auf Abruf abgeholt werden

1.7 Kostenbetrachtung

Gemäß § 23 VerpackG haben die BDS die nach § 14 Abs.1 VerpackG zu erbringenden Sammelleistungen unter Beachtung der Abstimmungsvereinbarungen und der Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 1 und 2 VerpackG im Wettbewerb auszuschreiben. Dies bedeutet, dass zwar die Stadt die Rahmenvorgaben für die Sammelleistungen machen kann, aber die Wertstoffsammlung ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr in eigener Regie weiterführen kann (siehe Ziffer 1.2).

Neben der Ablehnung von BDS, die gemeinsame Sammlung von SNVP und LVP beizubehalten, sprechen aus Sicht der Stadt allerdings auch Kostenvorteile für eine Aufgabe der gemeinsamen Sammlung. So waren im bisherigen System mit der gemeinsamen Sammlung von LVP und SNVP die Kosten des AfA für Leistungen gegenüber den BDS nicht gebührenfähig, da die Entsorgung gebrauchter Verpackungen der öffentlichen Abfallentsorgung entzogen und nach dem Grundsatz der Produktverantwortung auf die Privatwirtschaft verlagert worden ist. Die Hersteller und Vertreiber geben ihre finanziellen Belastungen regelmäßig bei ihrer Preiskalkulation über den Produktpreis an den Endverbraucher weiter. Kosten, die durch die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfassung von LVP für die BDS entstehen, sind von den Verbraucherinnen und Verbrauchern daher bereits durch die Bezahlung des Produktpreises gedeckt.

Bei einem Ausstieg aus der gemeinsamen Erfassung von LVP und SNVP im Holsystem könnte der städtische Haushalt daher im Vergleich zum Status Quo sofort um ca. 1,0 Mio. Euro/Jahr an Kosten entlastet werden. Perspektivisch könnten je nach Einsatz des freiwerdenden Personals Kosten maximal in Höhe von ca. 3 Mio. Euro/Jahr ganz oder teilweise in den Gebührenhaushalt verlagert, im Steuerhaushalt verbleiben oder auch eingespart werden. Würden beispielsweise Teile des Personals in den Bereich Stadtreinigung oder in die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK bzw. nach Volumen überwiegend Verpackungsmaterial) verschoben, würden diese Kosten im Steuerhaushalt anfallen. Würden dagegen Personalanteile in der Sammlung von Rest- oder Bioabfall in den Höhenstadtteilen eingesetzt, würde der Gebührenhaushalt belastet. Analog zu der möglichen Varianten der Personalkosten gilt dies auch für den künftigen Bedarf der nicht mehr für die Wertstoffsammlung benötigten Abfallsammelfahrzeuge (ca. 0,8 Mio. Euro/ Jahr).

1.8 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umwelt-Auswirkungen einer getrennten Erfassung von LVP und SNVP müssen differenziert betrachtet werden. So kann im Bereich der LVP-Erfassung davon ausgegangen werden, dass keine größeren Veränderungen entstehen, da diese wie bisher im Holsystem erfasst und an anderer, durch die Stadt nicht

beeinflussbarer, Stelle einer Verwertung zugeführt werden. Die zurückzulegenden Wege dürften insgesamt eine ähnliche Dimension aufweisen wie bisher.

Dagegen können im Bereich der SNVP-Erfassung gewisse Veränderungen eintreten, die jedoch kaum quantifizierbar sind. Im Falle der Etablierung eines entsprechenden Bringsystems können zusätzliche Wege zur nächsten Wertstoffstation entstehen, was bei Abholung im Rahmen des Sperrmülls auf Abruf nicht erforderlich wäre. SNVP bilden keine eigene Abfallfraktion, sondern sind als aus verschiedenen Stoffgemischen bestehender Abfall den klassischen Siedlungsabfällen zuzuordnen. Da eine getrennte Erfassung von SNVP nicht verpflichtend ist, könnten diese auch über die Restmülltonnen entsorgt werden und stünden dann nicht mehr für eine stoffliche Verwertung zur Verfügung. Dies könnte insbesondere im Bereich der SNVP-Altmetalle ökologisch von Nachteil sein, da diese zu großem Anteil stofflich verwertet werden. Deshalb wird eine separate SNVP-Erfassung von der Verwaltung auch zukünftig angestrebt (vgl. Punkt 1.6).

Die Ökobilanz würde sich im Falle einer Fortführung der gemeinsamen Sammlung von Wertstoffen aus LVP und SNVP deutlich verschlechtern, wenn eine Alternativanlage angefahren werden müsste. Unter der Annahme, dass eine künftige Beauftragung an den Betreiber der nächsten, ca. 40 km entfernten, Sortieranlage mit entsprechender Erfassungskapazität ginge, würde sich bei einer durchschnittlichen, der Stadt zurechenbaren, jährlichen Erfassungsmenge (SNVP und Fehlwürfe) von ca. 10.000 Mg durch den dann notwendigen Transport per Schubbodenfahrzeug bei ca. 250 Fahrten eine zusätzliche CO₂-Belastung von voraussichtlich ca. 15.500 kg/Jahr ergeben.

2. Beteiligung am Ausschreibungsverfahren der BDS

Gemäß § 23 VerpackG haben die Betreiber Dualer Systeme die zu erbringenden Sammelleistungen unter Beachtung der Vorgaben in der Abstimmungsvereinbarung bzw. der Rahmenvorgabe im Wettbewerb auszuschreiben. Eine umfangreiche Markterkundung hat ergeben, dass ein Angebot eines privaten Entsorgungsunternehmens für die Leerung von ca. 60.000 Sammelbehältern der LVP-Abfallfraktion im Teilservice maximal den rein operativen Kosten der städtischen Wertstoffsammlung entsprechen dürfte. Die Stadt kann sich zwar an der BDS-Ausschreibung beteiligen, muss allerdings ein Vollkostenangebot abgeben. Da in diesem Angebot dann auch sämtliche Overheadkosten, unter anderem die auf das AfA entfallenden städtischen Gemeinkosten berücksichtigt werden müssen, würde dieses Angebot damit weit über dem Markterkundungswert liegen. Unter diesen Umständen erscheint es ausgeschlossen, gegenüber den BDS ein erfolgreiches Angebot abgeben zu können. Für die Klärung der Frage, ob Wertstoffe aus LVP und SNVP künftig gemeinsam oder getrennt erfasst werden, ist die Teilnahme der Stadt an der BDS-Ausschreibung nicht relevant.

3. Perspektivischer Einsatz des Personals der Wertstoffsammlung

Die Verwaltung möchte allen rund 44 Mitarbeitenden der Wertstoffsammlung in enger Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat weiterhin eine gesicherte berufliche Perspektive im AfA bzw. dem künftigen Eigenbetrieb bieten. Deswegen wird das betroffene Personal nach Möglichkeit in anderen Bereichen des AfA bzw. des künftigen Eigenbetriebs eingesetzt. So wäre es beispielsweise vorstellbar, einen Teil der Mitarbeitenden zur Unterstützung der Abfallsammlungen in den Höhenstadtteilen einzusetzen, die derzeit von externen Entsorgungsfirmen betreut werden.

Ein weiterer Teil der Mitarbeitenden könnte die stadtweite PPK-Sammlung verstärken, wodurch ein kürzerer Leerungsturnus realisiert werden könnte. Dadurch wäre es möglich, zusätzlich die sich derzeit noch als Fehlwürfe in der Wertstofftonne befindenden PPK-Mengen zu erfassen.

Für die betreffenden Mitarbeitenden des AfA wird in enger Abstimmung mit dem Personalrat ein alternatives Beschäftigungskonzept für die Zeit ab 2023 erarbeitet, welches den gemeinderätlichen Gremien zur Beratung vorgelegt wird

Bei einer Weiterbeschäftigung des Personals aus der Wertstoffsammlung in anderen Bereichen des AfA bzw. des künftigen Eigenbetriebs soll durch geeignete Maßnahmen eine zusätzliche Belastung des Abfallgebührenbereiches vermieden werden. Ein wichtiger Ansatzpunkt kann dabei in der Reduzierung des Leiharbeitsbudgets in der Entsorgungslogistik liegen.

4. Fazit und Empfehlung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die BDS eine Fortführung der gemeinsamen Wertstofffassung kategorisch ablehnen. Gleichzeitig entstehen aufgrund der geringen Erfassungsmenge an SNVP und der unverhältnismäßig hohen Sortierkosten der zurzeit gemeinsam erfassten Wertstoffe aus LVP und SNVP auch für die Stadt Vorteile, wenn künftig im Rahmen der Behältersammlung auf die Erfassung von SNVP verzichtet wird. Die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen würde dann perspektivisch über das Bringsystem bzw. im Rahmen des Sperrmülls auf Abruf erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt abschließend, die Verhandlungen mit BDS zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung fortzuführen und LVP in einer Gelben Tonne der BDS zu erfassen. Ebenfalls soll am zweiwöchentlichen Abholrhythmus und am Vollservice festgehalten werden.

Auf die Teilnahme an der Ausschreibung von BDS soll verzichtet werden, da die Markterkundung ergeben hat, dass kein aussichtsreiches Angebot abgegeben werden kann. Für die betroffenen Mitarbeitenden wird ein alternatives Beschäftigungskonzept für die Zeit ab 2023 erarbeitet, das dann den gemeinderätlichen Gremien vorgestellt wird.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

1. die Verhandlungen mit den Betreibern Dualer Systeme (BDS) mit dem Ziel des rechtzeitigen Abschlusses einer Abstimmungsvereinbarung vor Ende 2021 fortzuführen,
2. ab 1. Januar 2023 die Wertstofftonne durch die Gelbe Tonne der BDS zu ersetzen und Leichtverpackungen (LVP) im Rahmen des Holsystems über diese zu erfassen,
3. für den Fall, dass die gemeinsame Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) nicht fortgeführt wird, SNVP ab 1. Januar 2023 über das Bringsystem (Wertstoffhöfe) und – zunächst als Pilotprojekt - im Rahmen des Sperrmülls auf Abruf zu erfassen,
4. von einer Teilnahme an der BDS-Ausschreibung zur Sammlung von LVP abzusehen,
5. für die bisher in der Wertstoffsammlung des Amtes für Abfallwirtschaft (AfA) tätigen Mitarbeitenden ein alternatives Beschäftigungskonzept für die Zeit ab 1. Januar 2023 zu erarbeiten.